

# G E S C H Ä F T S O R D N U N G

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Geschäfte des Kreissportbundes Stendal - Altmark e.V. - in folgendem KSB genannt - sind entsprechend seiner Satzung und den Beschlüssen der Organe des KSB zu führen.
- (2) Jedes Mitglied des Präsidiums bearbeitet die ihm übertragenen Angelegenheiten, in möglicher Zusammenarbeit mit den anderen Präsidiumsmitgliedern sowie der Geschäftsstelle, federführend bis zum Abschluss.

## § 2 Aufgaben der Präsidiumsmitglieder

### (1) Präsident

Repräsentation des KSB; Vertretung gegenüber dem Landkreis und anderen Behörden und Verbänden; Grundsatzfragen, Satzung und Rechtsfragen; Einstellung, Entlassung und weitere personelle Entscheidungen der Geschäftsstelle; Ehrungen;

### (2) Vizepräsident - Sport

Vertretung des Präsidenten im Falle seiner Verhinderung; Bearbeitung von Übungsleiter- und Trainerangelegenheiten; Koordinierung von Sportveranstaltungen; Förderung des Breiten- und Leistungssports; Betreuung von Sportlergruppen in KSB-Angelegenheiten; Vertretung des KSB in Organisationen, die in- und ausländischen Sportleraustausch herbeiführen; Vertretung des KSB in kommunalen Gesellschaften und Vereinen (Partnergemeinschaften, Bürgervereinen u.a.);

### (3) Vizepräsident - Organisation

Vorbereitung Sporttage, Konferenzen, Tagungen; Statistik; Sportunfall- und Haftpflichtversicherung; Ferienwerk; Koordinierung Pressearbeit; Koordinierung überregionaler Beziehungen; Förderung des Seniorensports; Bearbeitung von Versicherungsangelegenheiten; Leitung der Kommission Ehrung/Auszeichnung des KSB;

### (4) Schatzmeister

Überwachung und Kontrolle des Erhebens der Einnahmen und Zahlung der Ausgaben; Erarbeitung Finanzplanung; Jahresabschluss; Gewinn- und Verlustrechnung; Kontrolle Kontenführung; Vermögensverwaltung; Entwurf zum Wirtschaftsplan; Steuern; Abgaben und Lasten; Beihilfen und Zuschüsse;

### (5) Rechtswart

Leitung des Schiedsgerichts des KSB; Vermittlung relevanter sowie aktualisierter Rechtskenntnisse außerhalb der Zuständigkeit der Fachverbände; Beratung des Präsidiums und der Mitgliedsvereine in allen Rechtsfragen, die das Organisationsleben und die Beziehungen des KSB und der Mitgliedsvereine gegenüber Dritten berühren;

## **(6) Pressewart**

Darstellung des KSB in der überörtlichen und örtlichen Presse; Verfassung von Presseartikeln; Verbindung zu Presse, Rundfunk und Fernsehen; Aktualisierung und Pflege des Internetauftritts des KSB; Kontaktpflege zu Pressewarten des LSB und der Fachverbände; Anlegen eines Archivs des KSB; redaktionelle Überarbeitung von Broschüren des KSB;

## **(7) Lehrwart**

Leitung der Arbeitsgruppe Lehrwesen; Koordinierung der Aus- und Fortbildung der Übungs-, Organisations- und Jugendleiter; Zusammenarbeit mit den Lehrwarten der Vereine und Fachverbände;

## **(8) Breitensportwart**

Koordinierung des Zusammenwirkens der Sportverbände bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung sportlicher Aktivitäten (Sportfeste, Sportwerbeveranstaltungen u.a.); Umsetzung des Sportabzeichenprogramms;

## **(9) Frauenwart**

Förderung des Frauensportes; Vertretung der Interessen der Frauen und Mädchen sowie frauenspezifischer Belange; Betreuung der Frauenwarte in den Verbänden und Vereinen einschließlich Weiterbildung; Mitarbeit bei geselligen Veranstaltungen;

## **(10) Jugendwart**

Führt den Vorsitz der Sportjugend des KSB; Koordinierung, Durchführung und Auswertung spezieller Jugendveranstaltungen; Ferienwerk;

## **(11) Verantwortlicher für Sportstättenförderung und Umwelt**

Beratung der Mitgliedsvereine bei vorgesehenen Sportstättenvorhaben; Vertretung des KSB in Ausschüssen der Sportstättenförderung; Leitung des Sportstättenförderungsausschusses des KSB; Anleitung und Beratung der Mitgliedsvereine bei Maßnahmen, die der Erhaltung, Wiederherstellung und dem Schutz der natürlichen Umwelt dienen;

## **§ 3**

### **Aufgaben der Geschäftsstelle**

- (1) Der Geschäftsführer / die Mitarbeiter der hauptamtlich geleiteten Geschäftsstelle des KSB Stendal-Altmark e.V. erfüllen die lt. Satzung und Geschäftsordnung § 2 festgelegten Aufgaben flankierend unter Kontrolle des KSB-Präsidiums.
- (2) Schwerpunkte der Arbeit stellen dar:
  - Vereinsverwaltung, Pflege IVY – Mitgliederverwaltung;
  - Planung, Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen;
  - Abstimmen von Terminen;
  - Bearbeitung des Ferienwerkes;
  - Führung des Sport- und Spielgeräteausleihdienstes/Spielmobileinsätze;
  - Führen von Vereins-, Übungsleiter- und anderer Karteien;
  - Schriftverkehr und Aktenführung;

- Konten- und Kassenführung;
- Mitwirkung bei der Vertretung von Mitgliederinteressen in kommunalen Angelegenheiten;
- Umsetzung der Förderrichtlinien des Landes/LSB
- Bearbeitung des Sportabzeichenprogramms des DOSB für die Vereine und Schulen des Landkreises;

- (3) Der Geschäftsführer ist ermächtigt, für satzungsgemäße Zwecke über Beträge bis 200,00 € ohne Anhörung des Präsidiums zu verfügen. Er hat den Schatzmeister zu informieren.

## **§ 4**

### **Wirtschaft und Kassenführung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr hat das Präsidium auf Vorschlag des Schatzmeisters einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (3) Die dem KSB zur Verfügung stehenden Mittel sind wirtschaftlich zu verwalten und bestimmungsgemäß zu verwenden.
- (4) Nach Schluss des Geschäftsjahres ist vom Schatzmeister ein Jahresabschluss aufzustellen und vom Präsidenten gegenzuzeichnen. Der Abschluss ist durch die Kassenprüfer zu kontrollieren.
- (5) In den Jahren, in denen kein Kreissporttag stattfindet, sind der Wirtschaftsplan und Jahresabschluss dem Hauptausschuss bis zum 30. 04. zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Alle Ausgabennachweise über 200,00 € müssen vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten unterschrieben und vom Schatzmeister gegengezeichnet werden.  
Für laufende Ausgaben genügt eine einmalige Ausgabenanweisung. Der Präsident ist ermächtigt, über Beträge bis 500,00 € ohne Anhörung des Präsidiums zu verfügen.  
Alle anderen Präsidiumsmitglieder können über Ausgaben nur im Einverständnis mit dem Schatzmeister verfügen.

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigung und Reisekosten**

- (1) Für Präsidiumsmitglieder, die in Wahrnehmung ihres Ehrenamtes tätig sind, gelten die Sätze des Reisekostenrechtes und der Fahrtkostenentschädigung.
- (2) Für Personen, die im Auftrage des Präsidiums des KSB Aufgaben wahrzunehmen haben, gelten die gleichen Sätze wie für Präsidiumsmitglieder.
- (3) Die gleichen Bestimmungen gelten für den Geschäftsführer / für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des KSB.

- (4) Die Fahrtkosten für den Kreissporttag werden aus Mitteln des KSB, die des Hauptausschusses durch die Vereine getragen.
- (5) Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Ehrenamtszuschale) an Präsidiumsmitglieder erfolgt nach § 14 2. der Satzung des KSB.

## **§ 6 Versammlungen und Sitzungen**

- (1) Die Einberufung von Versammlungen und Sitzungen der Organe des KSB erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung.

Soweit nicht anderes bestimmt ist, erfolgt die Einberufung durch schriftliche Einladung durch das Präsidium, wobei die Tagesordnung beizufügen ist.

Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit des Kreissporttages ist in der Satzung geregelt. Bei den übrigen Sitzungen und Versammlungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8 Versammlungsleitung**

- (1) Der Versammlungsleiter ist durch den Kreissporttag zu wählen.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die Erschienenen aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen. Im übrigen gelten die üblichen parlamentarischen Regeln. Dies ist für Ausschusssitzungen sinngemäß zutreffend.

## **§ 9 Wort zur Geschäftsordnung**

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird in der Regel nach Beendigung einer Rede erteilt.
- (2) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
- (3) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und Gegenredner gehört werden.

## **§ 10 Anträge**

- (1) Anträge an den Kreissporttag sind **sechs Wochen** vorher dem Präsidium zuzuleiten. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die eingeladenen Vertreter der Mitglieder stellen.
- (2) Alle Anträge an den Kreissporttag und den Hauptausschuss müssen schriftlich eingereicht werden.  
Sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten.  
Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (4) Über die sich aus dem Verlauf der Tagung ergebende Behandlung von Anträgen entscheiden die stimmberechtigten Teilnehmer mit einfacher Mehrheit.  
Bei der Behandlung von Anträgen können je ein Für- und ein Gegensprecher angehört werden.
- (5) Für die Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung.

## **§ 11 Abstimmung**

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet der Versammlungsleiter die Reihenfolge.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen.  
Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- (6) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

## **§ 12 Wahlen**

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (4) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (5) Das Wahlergebnis ist durch die Wahlhelfer festzustellen, vom Versammlungsleiter oder Wahlleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- (6) Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Präsidiums und der Ausschüsse bzw. bei Nichtbesetzung eines Amtes durch den Kreissporttag, beruft das Präsidium **nach § 12 (4) der Satzung** ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

## **§ 13 Versammlungsprotokoll**

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Sie gelten als bestätigt, wenn **vier** Wochen nach ihrem Zusenden keine Beanstandung vorliegt.

## **§ 14**

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des ersten ordentlichen Kreissporttages des KSB Stendal - Altmark e.V. vom 26. Januar 1991, des VI. Ordentlichen Kreissporttages vom 15. 03. 2002, des VIII. Ordentlichen Kreissporttages vom 26.03.2010 und des X. Ordentlichen Kreissporttages vom 16.03.2018 in Kraft.